

52-641-63/22-W

Vollzug der Wassergesetze;

Konzeptionelle und konstruktive Optimierung des technischen Hochwasserschutzes zur Sicherung des Werksgeländes „Zum Eisengießer“ (Lo1/Lo3) gegen ein hundertjähriges Abflussereignis (HQ₁₀₀) des Mains auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 547, 547/6, 560/2 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main durch die Firma Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main

Mit Schreiben vom 13.05.2024 beantragte die Fa. Boch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr am Main die wasserrechtliche Genehmigung für die konzeptionelle und konstruktive Optimierung des technischen Hochwasserschutzes zur Sicherung des Werksgeländes „Zum Eisengießer“ (Lo 1 / Lo 3) gegen ein hundertjähriges Hochwasser (HQ 100) des Mains auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 547, 547/6, 560/2 u. a. der Gemarkung Lohr am Main.

Zur konzeptionellen und konstruktiven Optimierung des technischen Hochwasserschutzes soll die bestehende Hochwasserschutzmauer zwischen der Brücke „Jahnstraße“ und „Zum Eisengießer“ auf einer Länge von ca. 85 m ertüchtigt und erhöht werden.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung des in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterienkataloges zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Es ist vorgesehen, die bestehende Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von ca. 85 m zu ertüchtigen und zu erhöhen.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben wird nicht in den Boden eingegriffen oder neue Fläche beansprucht. Die Baustelle besteht nur temporär im Gewässer und nach Abschluss der Arbeiten wird das Baugerüst entfernt.

1.3 Abfallerzeugung

Es kann zu Abfällen und Abwässern (Betonabplatzungen, Abwasser) kommen. Wenn die Auflagen für die Bauarbeiten im Gewässer beachtet werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauarbeiten kann es zu erhöhtem Baulärm, Verschmutzungen und Behinderungen im Bereich der Zufahrten kommen. Der Vorhabensträger erhält die Auflage eine Eintrübung der Lohr zu verhindern. Aufgrund der Lage in der Industriezone der Stadt Lohr neben einer stark befahrenen Verkehrsrouten ist von keiner relevanten Erhöhung von Lärm und Abgasimmissionen auszugehen.

1.5 Unfallrisiko (verwendete Stoffe und Technologien)

Während der Bauphase besteht ein mittleres Risiko von Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen.

2. Standort des Vorhabens (Nutzungen-, Qualitäts- und Schutzkriterien)

2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich einer industriellen Nutzung und neben einer Straße. Es sind keine sonstigen empfindlichen Nutzungen betroffen.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Es ist nicht erkennbar, inwieweit Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden durch das Vorhaben beeinträchtigt oder vermindert werden könnte.

2.3 Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt im Bereich des Natura 2000-Gebietes 05922-371 „Lohrbach und Aubachtal“. Der Eingriff erfolgt jedoch nur temporär, so dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ferner liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Lohr. Für ausreichenden Hochwasserschutz sowie Gefahren- und Schadensabwehr im Hochwasserfall hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

Weitere Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß

Die Auswirkungen auf Gewässer, Boden, Natur und Landschaft sind nur kleinräumig. Während der Bauphase kommt es zu Eingriffen in Boden und Gewässer. Es fällt Bauschutt an.

3.2 Grenzüberschreitendem Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Die Eingriffe in Boden und Gewässer, insbesondere während der Bauphase, sind lokal und zeitlich begrenzt und von geringer Schwere und Komplexität.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Es wird zu zeitlich und räumlich begrenzten Auswirkungen, die nachteilig sein können, insbesondere während der Bauphase kommen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind jedoch nicht erkennbar.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Zeitlich begrenzte, lokale Auswirkungen, die nachteilig sein können (im Rahmen der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind während der Bauphase zu erwarten. Irreversible, nachteilige Auswirkungen (außerhalb des Rahmens der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind nicht erkennbar.

4. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden und Untergrund“, „oberirdische Gewässer“, „Grundwasser“, „Klima“ sowie „Tiere“

Während der Bauphase kann die geplante Ertüchtigung und Erhöhung des Hochwasserschutzes lokale Auswirkungen auf einige der genannten Schutzgüter haben. Jedoch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im Vergleich mit den bestehenden Verhältnissen am Gewässer kommt es nach Fertigstellung zu keiner Verschlechterung der Schutzgüter „oberirdische Gewässer“ und „Tiere“.

Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, den 08.01.2025
Landratsamt Main-Spessart


Hilpert